

TE Vwgh Beschluss 2017/2/23 Ra 2017/07/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §121;

WRG 1959 §21;

WRG 1959 §21a;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. WRG 1959 § 121 heute
 2. WRG 1959 § 121 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 3. WRG 1959 § 121 gültig von 27.07.2006 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
 4. WRG 1959 § 121 gültig von 11.08.2001 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
 5. WRG 1959 § 121 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 6. WRG 1959 § 121 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 21 heute
 2. WRG 1959 § 21 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
 3. WRG 1959 § 21 gültig von 01.01.2014 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
 4. WRG 1959 § 21 gültig von 31.03.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
 5. WRG 1959 § 21 gültig von 01.10.1997 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 6. WRG 1959 § 21 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 21a heute
 2. WRG 1959 § 21a gültig ab 23.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 3. WRG 1959 § 21a gültig von 22.12.2003 bis 22.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 4. WRG 1959 § 21a gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 5. WRG 1959 § 21a gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des ***** gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 1. Dezember 2016, Zl. KLVwG-1675/7/2016, betreffend ein Kollaudierungsverfahren nach § 121 WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft S; mitbeteiligte Partei: W A in T, vertreten durch Dr. Robert Kerschbaumer in 9900 Lienz, Burghard-Breitner-Straße 4), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des ***** gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 1. Dezember 2016, Zl. KLVwG-1675/7/2016, betreffend ein Kollaudierungsverfahren nach Paragraph 121, WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft S; mitbeteiligte Partei: W A in T, vertreten durch Dr. Robert Kerschbaumer in 9900 Lienz, Burghard-Breitner-Straße 4), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

- 1 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft S (BH) vom 28. Jänner 2013 war dem Revisionswerber die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Kleinkraftwerkes erteilt worden.
- 2 Im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren wurde mit Bescheid der BH vom 1. Dezember 2014 gemäß § 121 WRG 1959 die im Wesentlichen bescheid- und projektgemäße Ausführung der Anlage festgestellt (Spruchpunkt I); mit dem gleichen Bescheid wurde in Bezug auf eine bestimmte Auflage des Bewilligungsbescheides, gestützt auf § 21a WRG 1959, eine Änderung vorgenommen (Spruchpunkt II).
- 2 Im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren wurde mit Bescheid der BH vom 1. Dezember 2014 gemäß Paragraph 121, WRG 1959 die im

Wesentlichen bescheid- und projektgemäße Ausführung der Anlage festgestellt (Spruchpunkt römisch eins); mit dem gleichen Bescheid wurde in Bezug auf eine bestimmte Auflage des Bewilligungsbescheides, gestützt auf Paragraph 21 a, WRG 1959, eine Änderung vorgenommen (Spruchpunkt römisch zwei).

3 Dieser Bescheid wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (LVwG) vom 4. Mai 2015 zur Gänze (Spruchpunkte I und II) aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die BH zurückverwiesen. 3 Dieser Bescheid wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (LVwG) vom 4. Mai 2015 zur Gänze (Spruchpunkte römisch eins und römisch zwei) aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die BH zurückverwiesen.

4 Mit Bescheid der BH vom 25. Mai 2016 wurde sodann im fortgesetzten Kollaudierungsverfahren gemäß § 121 WRG 1959 festgestellt, dass der Revisionswerber die Errichtung eines Kleinkraftwerkes im Wesentlichen bescheid- und projektgemäß ausgeführt habe; eine geringfügige Abweichung wurde nachträglich genehmigt. 4 Mit Bescheid der BH vom 25. Mai 2016 wurde sodann im fortgesetzten Kollaudierungsverfahren gemäß Paragraph 121, WRG 1959 festgestellt, dass der Revisionswerber die Errichtung eines Kleinkraftwerkes im Wesentlichen bescheid- und projektgemäß ausgeführt habe; eine geringfügige Abweichung wurde nachträglich genehmigt.

Ein Vorgehen nach § 21a WRG 1959 enthält dieser Bescheid nicht. 5 Mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2016 gab das LVwG der Beschwerde der mitbeteiligten Partei Folge, behob den Bescheid der BH vom 25. Mai 2016 und stellte seinerseits gemäß § 121 WRG 1959 fest, dass die Errichtung des Kleinkraftwerkes, bewilligt mit Bescheid der BH vom 28. Jänner 2013, nicht bescheid- und projektgemäß ausgeführt worden sei. Ein Vorgehen nach Paragraph 21 a, WRG 1959 enthält dieser Bescheid nicht. 5 Mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2016 gab das LVwG der Beschwerde der mitbeteiligten Partei Folge, behob den Bescheid der BH vom 25. Mai 2016 und stellte seinerseits gemäß Paragraph 121, WRG 1959 fest, dass die Errichtung des Kleinkraftwerkes, bewilligt mit Bescheid der BH vom 28. Jänner 2013, nicht bescheid- und projektgemäß ausgeführt worden sei.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die vorgeschriebene Restwassermenge nicht einmal ansatzweise eingehalten worden sei.

Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen. 6 2. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen. 6 2. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 7 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 8 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9 3. In seiner gegen das Erkenntnis des LVwG vom 1. Dezember 2016 erhobenen außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber unter dem Aspekt ihrer Zulässigkeit als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend, dass dem Mitbeteiligten (als Fischereiberechtigten) in einem Verfahren nach § 21a WRG 1959 keine Parteistellung zukomme. Zur

Frage der Parteistellung eines Fischereiberechtigten in einem Verfahren nach § 21a WRG 1959 bestehe zudem keine gesicherte Rechtsprechung. 9 3. In seiner gegen das Erkenntnis des LVwG vom 1. Dezember 2016 erhobenen außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber unter dem Aspekt ihrer Zulässigkeit als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung geltend, dass dem Mitbeteiligten (als Fischereiberechtigten) in einem Verfahren nach Paragraph 21 a, WRG 1959 keine Parteistellung zukomme. Zur Frage der Parteistellung eines Fischereiberechtigten in einem Verfahren nach Paragraph 21 a, WRG 1959 bestehe zudem keine gesicherte Rechtsprechung.

Weiters übe das LVwG im vorliegenden Fall Ermessen (in Bezug auf die Interpretation einer Auflage des Bewilligungsbescheides), obwohl § 21a WRG 1959 der Behörde kein freies Ermessen einräume. Auch insofern liege eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, inwieweit überhaupt ein Ermessensspielraum in der Interpretation von Auflagen gegeben sei bzw. ob "§ 21 WRG 1959" überhaupt ein freies Ermessen in der Interpretation zulasse. Weiters übe das LVwG im vorliegenden Fall Ermessen (in Bezug auf die Interpretation einer Auflage des Bewilligungsbescheides), obwohl Paragraph 21 a, WRG 1959 der Behörde kein freies Ermessen einräume. Auch insofern liege eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, inwieweit überhaupt ein Ermessensspielraum in der Interpretation von Auflagen gegeben sei bzw. ob "§ 21 WRG 1959" überhaupt ein freies Ermessen in der Interpretation zulasse.

10 4. Beim verfahrensgegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein wasserrechtliches Kollaudierungsverfahren nach § 121 WRG 1959. Davon ist ein Verfahren nach § 21a WRG 1959 bzw. ein Verfahren nach der in der Revision ebenfalls erwähnten Bestimmung des § 21 WRG 1959 zu unterscheiden. 10 4. Beim verfahrensgegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein wasserrechtliches Kollaudierungsverfahren nach Paragraph 121, WRG 1959. Davon ist ein Verfahren nach Paragraph 21 a, WRG 1959 bzw. ein Verfahren nach der in der Revision ebenfalls erwähnten Bestimmung des Paragraph 21, WRG 1959 zu unterscheiden.

11 Die seitens des Revisionswerbers geltend gemachten Rechtsfragen beziehen sich aber ausschließlich auf ein Verfahren nach § 21a WRG 1959. Ein solches Verfahren wurde aber nicht (mehr) durchgeführt und bildet daher auch nicht den Gegenstand des in Revision gezogenen Erkenntnisses. 11 Die seitens des Revisionswerbers geltend gemachten Rechtsfragen beziehen sich aber ausschließlich auf ein Verfahren nach Paragraph 21 a, WRG 1959. Ein solches Verfahren wurde aber nicht (mehr) durchgeführt und bildet daher auch nicht den Gegenstand des in Revision gezogenen Erkenntnisses.

12 Damit von einer Rechtsfrage gesprochen werden kann, der iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, muss sie sich inhaltlich auf eine durch den angefochtenen Bescheid mögliche Rechtsverletzung beziehen und sich daher innerhalb der Sache des Verwaltungsverfahrens bewegen (vgl. die hg. Beschlüsse vom 23. April 2014, Ro 2014/07/0008, vom 24. Juni 2014, Ra 2014/05/0004, vom 20. November 2014, Ro 2014/07/0052, und vom 24. März 2015, Ro 2014/05/0089). Dies ist hier aber nicht der Fall. 12 Damit von einer Rechtsfrage gesprochen werden kann, der iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, muss sie sich inhaltlich auf eine durch den angefochtenen Bescheid mögliche Rechtsverletzung beziehen und sich daher innerhalb der Sache des Verwaltungsverfahrens bewegen vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 23. April 2014, Ro 2014/07/0008, vom 24. Juni 2014, Ra 2014/05/0004, vom 20. November 2014, Ro 2014/07/0052, und vom 24. März 2015, Ro 2014/05/0089). Dies ist hier aber nicht der Fall.

13 Das rechtliche Schicksal der Revision hängt im vorliegenden Fall nicht von den behaupteten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ab. Den genannten Rechtsfragen kommt daher im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG keine grundsätzliche Bedeutung zu. 13 Das rechtliche Schicksal der Revision hängt im vorliegenden Fall nicht von den behaupteten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ab. Den genannten Rechtsfragen kommt daher im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG keine grundsätzliche Bedeutung zu.

14 5. Die Revision war somit zurückzuweisen.

Wien, am 23. Februar 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017070009.L00

Im RIS seit

13.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at